## ÖFFENTLIC

# 375/22/01/14/T-BA

### Fragebogen KWKG-Eigenversorgung



Regensburg Netz GmbH Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg

T 0941 601-3272 F 0941 601-3393 einspeisung@regensburg-netz.de regensburg-netz.de

Anla	igena	nschrift:	Straße, PLZ / Ort	
Anlagenbetreiber:		etreiber:	Name, Vorname	
			Straße, PLZ / Ort	
EEG	-Umla	agepflicht fi	ür Sonstige Anlagen (z.B. KWKG-Anlagen) zur Eigenversorgun	g
§ 61	Abs.	1 in Verbin	en, die ab dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt werde dung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung o G-Umlage zu erheben.	
Beg	riffsde	efinition im	EEG:	
Zusa dies	ammei	nhang mit de son die St	er Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische er Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nich romerzeugungsanlage selbst betreibt. (Weiterführende Informat	t durch ein Netz durchgeleitet wird un
Wich	ntig für	die Voraus	setzung der "Eigenversorgung" ist, dass Anlagenbetreiber und Letzt	tverbraucher personenidentisch sind.
Bitte	zutre	effendes an	kreuzen:	
	Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.			
		10.000 kWh Sollte sich o 10.000 kWh	bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als n pro Kalenderjahr. der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über n pro Kalenderjahr erhöhen, so teilt dies nbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.	gilt nur für
		10.000 kWh Spätestens dem Anschl (Hinweis: In	bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als n pro Kalenderjahr betragen. zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber lussnetzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit. sbesondere Anlagen mit einer installierten Leistung V können mehr als 10.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)	Sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW
	Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind <u>nicht</u> personenidentisch.bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich <u>nicht</u> um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. (Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)			
Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt d Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.				r
			Unterschrift des Anlagen	



#### Fragebogen KWKG-Eigenversorgung

#### Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

#### § 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

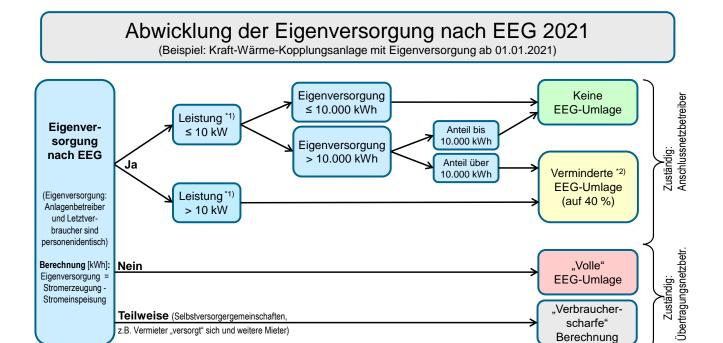
- (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für
  - 1. die Eigenversorgung und
  - sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

#### Weiterführende Informationen:

#### Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können. In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

\*1) § 24 Abs.1 EEG 2021 "Anlagenzusammenfassung" ist zu beachten.
\*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.